

Information über die Europäische Richtlinie über die Rechte von Aktionären

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Am 3. September 2020 sind die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Europäischen Richtlinie über die Rechte von Aktionären ("SRD II") in Kraft getreten.

Zweck der SRD II ist es, die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern und die Transparenz zwischen Unternehmen und Anlegern zu erhöhen. Die SRD II gilt für Aktionäre, die über stimmberechtigte Aktien verfügen, welche von kotierten Gesellschaften begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind (Emittenten).

Ziel der Bestimmungen ist es, dem Emittenten zu ermöglichen, direkt mit bestehenden Aktionären zu kommunizieren, um die Ausübung von Aktionärsrechten und die Aktionärsmitwirkung zu erleichtern. Insbesondere verlangt die SRD II, dass Emittenten ihre eigenen Aktionäre identifizieren und Informationen über deren Identität von den Finanzintermediären erhalten, die im Namen dieser Aktionäre Depotkonten verwalten. Insofern hat die SRD II eine Gesamtauswirkung auf alle Institutionen, die als Intermediäre tätig sind, unabhängig von dem Standort ihres Sitzes oder des Wohnsitzes des Aktionärs.

Die Plattform Cornèrtrader der Cornèr Bank in ihrer Eigenschaft als Intermediär für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten gemäss der SRD II musste Änderungen an ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen und hat einen dritten Dienstleister, die Broadridge Financial Solutions Ltd (Broadridge), mit der Abwicklung des Prozesses zur Identifizierung der Aktionäre beauftragt.

Die zu liefernden wesentlichen Informationen umfassen insbesondere:

- Name und Kontaktdetails des Aktionärs (inkl. vollständige Adresse und, falls vorhanden, E-Mail-Adresse);
- Handelt es sich beim Aktionär um eine juristische Person, die Registriernummer oder einen eindeutigen Identifikator wie den Legal Entity Identifier (LEI);
- Die Anzahl der gehaltenen Aktien;
- Die Kategorien oder Klassen der gehaltenen Aktien und/oder das Datum, ab dem die Aktien gehalten wurden (nur auf Antrag der Gesellschaft).

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Intermediär verpflichtet ist, der Aufforderung eines Emittenten zur Identifizierung eines Aktionärs nachzukommen. Folglich können Kunden es nicht ablehnen, dem Emittenten die verlangten Informationen offenzulegen.

Die SRD II steht im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und stellt sicher, dass Personen nur für geprüfte Anträge identifiziert werden und die Daten nur innerhalb der entsprechenden Aufbewahrungsfristen gespeichert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater bei unserer Bank.

Mit freundlichen Grüssen.

Das Cornèrtrader Team